

## **Beschluss des Petitionsausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Massenpetition Nr. 5-M/00029 – Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt hat die o. a. Massenpetition in seiner 69. Sitzung am 10. Juni 2010 abschließend behandelt.

Im Ergebnis der Beratung wird der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, diese Massenpetition für erledigt zu erklären, weil dem darin vorgebrachten Anliegen nicht gefolgt werden kann.

Nach den Grundsätzen des Petitionsausschusses wird über die Behandlung von Bitten und Beschwerden bei Vorliegen einer Massenpetition über die Art der Erledigung nur informiert, wer als Kontaktperson anzusehen ist. Dementsprechend erhält ausschließlich der Petent der Leitpetition einen ausführlichen Bescheid nebst Begründung.

Da die Petenten aus dem gesamten Bundesgebiet stammen, hat der Petitionsausschuss zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung dergestalt beschlossen, dass der Beschluss nebst Begründung im Internetportal des Landtages veröffentlicht wird.

Die Petenten fordern, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt den Entwurf des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV-E) in der von den Regierungschefs der Länder am 25. März 2010 beschlossenen Fassung ablehnt und eine transparente Diskussion über den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) stattfindet. Sie sind der Auffassung, dass sowohl die geltende Fassung des JMStV als auch der Änderungsentwurf einen schweren Eingriff in Art. 5 GG darstelle. Insoweit führen sie das „Labeln“ (Alterskennzeichnung) von Internetseiten und Sendezeitbegrenzungen an. Auch würden Angebote mit von Nutzern generierten Inhalten (z. B. YouTube, Facebook, Blogs etc.) unzulässig werden (§§ 5, 11 JMStV-E).

Den Petenten ist darin zuzustimmen, dass die Vermittlung von Medienkompetenz bei Eltern und Minderjährigen ein wichtiges Element des Jugendmedienschutzes darstellt. Der Jugendmedienschutz, der verfassungsrechtlich gesehen eine Pflichtaufgabe des Staates ist, bedarf aber gesetzlicher Regelungen, um einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu gewährleisten. Der vorliegende Entwurf des JMStV trägt dabei der fortschreitenden Konvergenz der Medien Rechnung. Er ist zum einen das Ergebnis einer Evaluation, die die Länder bereits bei Verabschiedung des JMStV vereinbart hatten. Zum anderen trägt der Entwurf dem – auf den Amoklauf von Winnenden zurückgehenden – Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz vom 4. Juni 2009 Rechnung, nach dem die Rundfunkkommission der Länder gebeten wurde, der Ministerpräsidentenkonferenz bis zum März 2010 einen Vorschlag zur Novellierung vorzulegen.

Soweit die Petenten vortragen, dass die im JMStV-E vorgesehene Regelung zur Alterskennzeichnung von Internetinhalten einen schweren Eingriff in Art. 5 des Grundgesetzes darstelle, ist ihnen entgegenzuhalten, dass die Grundrechtstatbestände des Art. 5 Abs. 1 GG nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken insbesondere in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend finden. Unberücksichtigt bleibt insoweit auch, dass es sich bei der im Staatsvertragsentwurf getroffenen Regelung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 JMStV-E) um eine Option zur freiwilligen Alterskennzeichnung handelt. Nach dem Entwurf sollen die Altersstufen des Jugendschutzgesetzes des Bundes auch dem JMStV der Länder zugrunde gelegt werden. Hierdurch soll ein nutzerfreundliches – alle Medien einschließendes – Alterskennzeichnungssystem ermöglicht werden. Eine solche Alterskennzeichnung soll den Eltern in Verbindung mit Jugendschutzprogrammen die Sicherheit bieten, dass ihre minderjährigen Kinder nicht durch problematische Angebote gefährdet werden. Sofern die Petenten in diesem Zusammenhang befürchten, dass Angebote mit von Nutzern generierten Inhalten (Blogs, Social Communities) nach den Regelungen des JMStV-E unzulässig werden würden, ist diese Befürchtung unbegründet. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass die Kontrollpflichten von Anbietern für fremde Inhalte, auch im Rahmen von Foren und Blogs, durch diesen Staatsvertragsentwurf nicht erweitert werden.

Mit der Regelung in § 11 Abs. 4 JMStV-E, nach der Zugangssysteme, die den Zugang zu Inhalten nach § 4 Abs. 2 JMStV-E eröffnen, gewährleisten müssen, dass eine Volljährigkeitsprüfung über eine persönliche Identifizierung erfolgt und beim einzelnen Nutzungsvorgang nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang erhalten, soll in der Tat sichergestellt werden, dass nur volljährige Personen auf solche Inhalte zugreifen können. Der Hinweis der Petenten auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 83, 130 ff. – 1 BvR 402187) geht hier jedoch fehl: Hiernach braucht der Gesetzgeber seine legislatorischen Maßnahmen gerade nicht von dem wissenschaftlich-empirischen Nachweis abhängig zu machen, dass Angebote überhaupt einen schädigenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche ausüben können. Diese Annahme liegt vielmehr im Bereich der ihm einzuräumenden Einschätzungsprärogative. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hätte der Gesetzgeber diesen ihm zustehenden Entscheidungsspielraum nur dann verlassen, wenn eine Gefährdung Jugendlicher nach dem Stand der Wissenschaft vernünftigerweise auszuschließen wäre. Dies ist jedoch bei Pornographieangeboten nicht der Fall. So haben Experten erst jüngst darauf hingewiesen, dass ein häufiger, regelmäßiger Konsum von Internetpornographie möglicherweise prägend sei für die Vorstellung der Jugendlichen davon, welches sexuelle Verhalten als normal gilt; so könne beispielsweise ein sexueller Leistungsdruck für Jungen und ein Perfektionsdruck für Mädchen hinsichtlich ihres Körperbildes entstehen (vgl. die im Internet verfügbare Pressemitteilung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt vom 14. April 2010). Die von den Petenten darüber hinaus geäußerte Auffassung, die Regelungen in den §§ 11 Abs. 4, 4 Abs. 2 JMStV-E verfolgten nur den Zweck, einheimische Porno-Produzenten vor ausländischer Konkurrenz zu schützen, entbehrt jeder Grundlage.

Die außerdem gerügte Regelung zur Zugangsbeschränkung zwischen 23 Uhr und 6 Uhr (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV / § 5 Abs. 6 Satz 1 JMStV-E) gilt bereits seit vielen Jahren sowohl im Rundfunk als auch im Internet; sie wird also nicht neu eingeführt. Insoweit wird die amtliche Begründung der geltenden Fassung des § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV zitiert:

„Als Alternative für Rundfunk und Telemedien sieht der Staatsvertrag vor, dass auf Grund der Zeit des Verbreitens oder Zugänglichmachens der Anbieter davon ausgehen kann, dass Kinder oder Jugendliche diese Angebote nicht wahrnehmen. Diese aus dem bisherigen Recht übernommene Regelung gilt auch für Telemedien. Auch hier hat sich gezeigt, dass mit entsprechender Software das zeitzonenübergreifende Angebot für einzelne Zeitzonen gesperrt und damit über den Zeitraum eines Tages unterschiedlich ausgestaltet werden kann. Dies ist jedoch nur eine Option für einen Anbieter, die ihm im Übrigen die Möglichkeit lässt, nach Nummer 1 durch technische oder sonstige Mittel andere Vorkehrungen zu treffen.“

Entgegen der Ansicht der Petenten wird auch die Pressefreiheit nach Art. 5 GG nicht „massiv eingeschränkt“. Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 JMStV). Diese Vorschrift gilt gemäß § 5 Abs. 8 JMStV-E nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht offensichtlich kein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung. Darüber hinaus können bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben, erst dann Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, wenn eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle oder die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist (§ 5 Abs. 1 Satz 4 JMStV-E).

Der außerdem erhobene Vorwurf der Intransparenz und Nichtbeteiligung am Verfahren der Entstehung des Staatsvertragsentwurfs wird schon dadurch widerlegt, dass dem Petenten der Leitpetition selbst die Gelegenheit eingeräumt wurde, zu dem Staatsvertragsentwurf Stellung zu nehmen, und von diesem auch wahrgenommen wurde. Darüber hinaus wurden mehr als 30 Verbände und Organisationen zu dem Staatsvertragsentwurf schriftlich und mündlich angehört. Als Vorsitzland der Rundfunkkommission der Länder hat Rheinland-Pfalz die jeweiligen Entwurfsfassungen ins Internet gestellt; auch die Kontaktperson ist offenbar im Besitz der aktuellen Fassung des Entwurfs.

Der Petition konnte somit nicht gefolgt werden.